

### Das Handwerk in der neuen österreichischen Gewerbeordnung.

Die neue österreichische Gewerbeordnung datiert vom 5. Februar 1907. Ihre Bestimmungen, von denen wir die wesentlichsten unten anführen, treten ein halbes Jahr nach dem genannten Zeitpunkt in Kraft.

Das Gesetz unterscheidet wie bisher zwischen freien, handwerksmässigen und konzessionierten Gewerben. Als handwerksmässige Gewerbe werden solche betrachtet, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung in demselben erfordern. Konzessionierte Gewerbe sind zum Beispiel die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmter Stoffe und Präparate, sowie der Verkauf von beiden, das Gast- und Schankgewerbe, die gewerbmässige Dienst- und Stellenvermittlung usw. Sowohl die handwerksmässigen als die konzessionierten Gewerbe sind im Gesetze genau aufgezählt; handwerksmässige Gewerbe sind 54 vorgesehen. Ihre Liste kann der Handelsminister nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, Genossenschaften (Innungen) und Genossenschaftsverbände im Verordnungswege erweitern. Handelsgewerbe und fabrikmässig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmässigen Gewerbe ausgenommen. Die Hausindustrie wird durch besondere Gesetze geregelt. Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabrikmässiger Betrieb anzusehen ist, entscheidet die politische Landesbehörde (entspricht etwa der höheren Verwaltungsbehörde bei uns), im Rekurswege der Handelsminister.

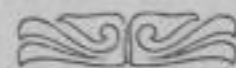
Der Antritt von handwerksmässigen Gewerben erfordert den Befähigungsnachweis. Derselbe hat zu umfassen den Nachweis: 1. der ordnungsmässigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief bzw. Lehrzeugnis), 2. einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabrik- oder Werkstättenbetriebe durch Beibringung des Arbeitszeugnisses. Die Lehrzeit in handwerksmässigen Gewerben darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen. Die Verwendung als Geselle (Gehilfe) muss mindestens drei Jahre betragen. An Stelle des Nachweises der ordnungsmässigen Beendigung des Lehrverhältnisses kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemässe Ausbildung im betreffenden handwerksmässigen Gewerbe erfolgt. Bei „fabrikmässigen“ Gewerben darf die Lehrzeit nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Jahre betragen. Die Gewerbe-genossenschaften (Innungen) haben Vorsorge zu treffen, dass alle in handwerksmässigen Gewerben verwendeten Lehrlinge sich am Ende der Lehrzeit einer Gesellenprüfung unterziehen können, welche den Nachweis zu erbringen hat, dass der Lehrling sich die in dem betreffenden Gewerbe für einen Gesellen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat. Die Gesellenprüfung wird von einer Prüfungskommission abgelegt; den Vorgang bei der Prüfung, Umfang und Art des Prüfungsstoffes usw. regelt eine Prüfungsordnung. Von der Beibringung des Gesellenbriefes ist die Führung des Titels „Geselle“ abhängig. Der nur mit Lehrbrief ausgestattete Hilfsarbeiter heisst nicht Geselle, sondern „Gehilfe“.

Was die Lehrlingsverhältnisse anlangt, so sind dieselben in ähnlicher Weise geregelt wie in der deutschen Gewerbeordnung. Hervorzuheben ist, dass nach österreichischem Gesetz dem Lehrherrn, wenn aus dem Ergebnisse der Gesellenprüfung hervorgeht, dass er an dem nicht entsprechenden Erfolge des Lehrlings schuld trägt, das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden kann. Die Aufnahme des Lehrlings erfolgt auf Grund eines besonderen Vertrages, der binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschliessen ist. Hat der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als vierzehntägige Verzögerung der Aufnähme oder Freisprechung des Lehrlings herbeigeführt, begeht

er eine Uebertretung der Gewerbeordnung. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen.

Die Aufgaben, welche bei uns den Innungen obliegen, haben in Oesterreich die Genossenschaften zu erfüllen. Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes durch die Gewerbebehörde herzustellen. Die Gewerbeinhaber (beziehungsweise Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber sind Angehörige der Genossenschaft. Wer in dem Bezirke einer Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbstständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft tritt für die Inhaber von Fabrikbetrieben nicht ein. Die landesüblichen Bemerkungen für die Genossenschaften (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden. Die der Genossenschaft obliegenden Pflichten sind im allgemeinen die gleichen wie in Deutschland. Doch ist zu bemerken, dass die Genossenschaft die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge zu übernehmen hat. Auch steht ihr die Beschlussfassung behufs Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem reellen Wettbewerbe unter den Genossenschaftsmitgliedern im Wege stehen, zu. Die Genossenschaft hat alljährlich Bericht über alle Vorkommnisse innerhalb ihres Bezirkes zu erstatten, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Bedeutung sind. Die Genossenschaften unterstehen der Aufsicht der Gewerbebehörde, in deren Bezirk die Genossenschaftsvorsteherung statutgemäss ihren Sitz hat. Die Genossenschaften können für bestimmte örtliche Gebiete (Bezirk, Handels- und Gewerbekammersprengel, Land) zu Territorialverbänden oder auf Grund ihrer fachlichen Zusammengehörigkeit zu Fachverbänden zusammentreten. (Genossenschaftsverbände.)

Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten. Ihnen liegt die Handhabung der Gewerbevorschriften ob. Die politischen Landesbehörden bilden die zweite Instanz. Die oberste Instanz in Gewerbeangelegenheiten ist das Handelsministerium. Die Uebertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung werden bestraft mit Verweisen, mit Geldstrafen, Arrest bis zu drei Monaten, Entziehung des Rechts, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit und mit Entziehung der Gewerbeberechtigung auf immer oder auf bestimmte Zeit.



### Sachverständigen-Institute.

Am 1. April d. J. trat das Sachverständigen-Institut der Handwerkskammer Berlin in Kraft, ebenso schicken sich jetzt noch einige andere Handwerks- und Gewerbekammern an, diesen neuen Zweig ihres Arbeitsgebietes in gleicher Weise auszugestalten. Bei einigen anderen, wie Lübeck und Braunschweig, sind bereits solche Institute, besonders in der allerletzten Zeit errichtet worden. Es blüht also hier ein neues Leben empor, und es hat den Anschein, als sollten gerade diese Sachverständigen-Institute so recht geeignet sein, die Würde des Handwerks zu wahren und unnütze Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen.

Die Berichte der Kammern Lübeck und Braunschweig können uns nur wenige Lehren über die anzuwendende Praxis geben, denn die gesammelten Kenntnisse sind wegen der Jugend der beiden Institute noch nicht reichhaltig genug. Anders liegt die Sache bei dem Sachverständigen-Institut der Gewerbekammer